



VEREINSSATZUNG

Satzung der Sportfreunde Unterpreppach 1968 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 6. September 1968 gegründete Verein führt den Namen

Sportfreunde Unterpreppach 1968 e. V.

Er hat seinen Sitz in Ebern/Unterpreppach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Verband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck besteht darin, allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich sportlich betätigen zu können und in der Förderung des traditionellen Brauchtums durch kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Faschingssitzungen, Vortragsabende.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßiges Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Zur Verfügungsstellung der dazu erforderlichen Geräte, Lokalitäten und Plätze
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheim
 - Abhalten von Vortragsabenden mit heimatgeschichtlichem Hintergrund, Kursen, sportlichen Veranstaltungen und Serienspielen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
3. Alle Mitglieder sind berechtigt
 - zur Teilnahme an den regelmäßigen Übungsstunden, Turn-, Sport- und Spielstunden
 - zur Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte, Hallen, Plätze und sonstigen Anlagen.
Desgleichen wird eine Benutzung von Vereinseinrichtungen durch Sonderstellung Einzelner nicht gestattet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinseinnahmen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Einnahmen des Vereins stützen sich auf die Mitgliedsbeiträge, Reineinnahmen bei Veranstaltungen und Fußballspielen, Spenden und Gelder aus Werbung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendersersatz begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so muss dies schriftlich mit Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an den Vereinsausschuss geschehen, welcher dann über die Berufung entscheidet; diese Entscheidung ist endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Neuaufnahmen sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Tod des Mitglieds.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (30.11.) möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - es in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
 - es nach außen hin das Ansehen des Vereins schädigt,
 - es innerhalb eines Jahres die Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen spätestens bei ihrer nächsten Einberufung. Die Abstimmung hat mit Stimmzettel zu erfolgen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich; über den Antrag entscheidet das Organ, welches über den Ausschluss entschieden hat.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Kassierer und
 - Schriftführer

Jeder Vorsitzender vertritt jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorsitzende ist berechtigt in dringenden Fällen über einen Betrag von 1000,- Euro zweckgebunden zu verfügen, wenn eine Anhörung des Vereinsausschusses nicht möglich ist.
Darüber hinaus ist der Beschluss des Vereinsausschusses und bei Beträgen über 20.000,- Euro und bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues hinzu zu wählen; diese Zuwahl ist auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - bis zu drei Beiräten
 - bis zu zwei Damenvertreterinnen
 - dem/den Ehrenvorsitzenden
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Dabei hält er sich an eine von ihm festzulegende Sitzungsordnung.
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vereinsausschussmitglied einberufen.
Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.
4. Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein in gemeinnützigen Bereichen betätigen, können, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung, im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale/Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden. Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Vorstand und Vereinsausschuss werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wahl wird mittels Stimmzettel getätigt. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorhanden, kann auch per Akklamation gewählt werden, sofern alle

stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Für ihre Gültigkeit ist einfache Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die beim ersten Wahlgang gleiche Stimmanzahl auf sich vereinigten.

6. Mehrere zu wählende Funktionen im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Spielleiter sämtlicher Mannschaften und die Abteilungsleiter werden durch den Vereinsausschuss bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse.
Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung sind sechs Tage vor dieser beim Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Dringlichkeitsanträge werden in der Hauptversammlung nur dann behandelt, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der zu wählenden Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu beurkunden.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung darüber berichtet.
5. Bei den Versammlungen ist allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich an den wichtigen Vorkommnissen zu beteiligen und nach demokratischem Muster das Vereinsleben mitzugestalten.

6. Weiter sind die Mitglieder berechtigt, an allen Spielerzusammenkünften teilzunehmen.
7. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre. Wählbar sind die Vereinsmitglieder, welche am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Mindestbeiträgen für zu beantragende Zuschüsse. Er kann erforderlichenfalls nach Vorschlag des Vereinsausschusses mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar fällig, er kann jedoch auf Wunsch in monatlichen Teilzahlungen beglichen werden.
2. Bei Eintritt eines Mitgliedes während des Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu muss schriftlich vier Wochen vor Versammlungsbeginn an jedes Mitglied ergangen sein.
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung in Untereppach zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
6. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Satzungsänderung

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2013 angenommen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Untereppach, den 27.01.2013